



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Nr. 630

Bern, den 30. November 1951.

K r e i s s c h r e i b e n

an die Polizeidirektionen der Kantone,
 an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

Erteilung von Visa an deutsche Staatsangehörige.

Herr Regierungsrat,
 Regierungschef,

I. Einreisevisa.

Als Beilage erhalten Sie die Kreisschreiben Nr. 628 vom 28. November und Nr. 629 vom 30. November 1951 über die Erteilung von Visa an deutsche Staatsangehörige. Wie Sie den neuen Weisungen entnehmen wollen, sind die Einreisevorschriften für deutsche Staatsangehörige mit einem Pass der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der freundschaftlichen Beziehungen mit Deutschland und im Interesse des Fremdenverkehrs durch Einführung des Dauervisums bedeutend vereinfacht worden. Die Konsulate sollen keine zeitraubenden Erhebungen machen vor der Erteilung des Jahresvisums. Sie sollen sich darauf beschränken, das schweizerische Fahnungsregister und die besondere Liste der politisch Unerwünschten nachzuschlagen und aufzupassen, dass politische Unruhestifter das Visum nicht erhalten. Selbstverständlich wird es nicht zu umgehen sein, dass bei einer solchen summarischen Prüfung ab und zu ein Visum erteilt wird, das nicht hätte gegeben werden sollen. Da die neuen Weisungen ja zur gänzlichen Visumsaufhebung überleiten sollen, haben solche Fehlentscheide keine grosse Bedeutung. Sie geben der Inlandkontrolle Gelegenheit, sich auf den Zeitpunkt vorzubereiten, in dem das Visum auch im Verkehr mit Deutschland ganz aufgehoben wird. Wir bitten die Kantone nur, der eidgenössischen Fremdenpolizei Kenntnis zu geben von allfälliger Visumserteilung an Unerwünschte, damit sie in Verbindung mit der Bundesanwaltschaft prüfen kann, ob das Visum annulliert werden muss.

Ferner wollen Sie Weisung geben, dass Namen von unerwünschten Elementen, die Ihnen noch bekannt werden, nachträglich der Bundesanwaltschaft gemeldet werden, damit diese prüfen kann, ob sie in die Liste aufgenommen werden sollen.

Eine andere Kategorie von Unerwünschten bilden die Deutschen, die unter irgendeinem Vorwand in die Schweiz kommen, um hier eine Arbeit zu suchen. Es wird den konsula-

- 2 -

rischen Vertretungen nicht immer möglich sein, die wahren Absichten der Gesuchsteller festzustellen. Umsomehr muss die Kontrolle im Inland verschärft werden, um solchen Vorhaben den Riegel zu stossen. In diesem Zusammenhang gestatten wir uns, Ihnen die Weisungen vom 2. Februar 1951 über die Ausländerkontrolle, Kreisschreiben Nr. 594, in Erinnerung zu rufen.

Wir möchten allen Polizeiorganen besonders empfehlen, dem Problem der mittellosen Wandervögel ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Das Wandern mit Autostops, Betteln, Musizieren und andern Behelfsmitteln hat in Deutschland seit dem letzten Kriege stark zugenommen. Wenn die schweizerischen Behörden nicht dagegen reagieren, werden diese unliebsamen Erscheinungen auch bei uns bald zu einer Landplage. Wir hoffen, dass es den Konsulaten gelingen wird, den grössten Teil dieser unerwünschten Elemente von einer Reise nach der Schweiz abzuhalten. Es wird aber trotzdem dem einen oder andern gelingen, sich ein Visum zu beschaffen. Wir bitten Sie, veranlassen zu wollen, dass solche Leute nach Deutschland zurückgeschafft werden. Ferner ist der eidgenössischen Fremdenpolizei, in dringenden Fällen telephonisch, zu beantragen, das Visum gemäss Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 10. April 1946 über Einreise und Anmeldung der Ausländer aufzuheben und je nach der Bedeutung des Falles eine Einreiseperrre zu verfü-
gen. Wo nötig, wird die eidgenössische Fremdenpolizei die kantonale Fremdenpolizei beauftragen, die Aufhebung des Visums in ihrem Namen vorzunehmen.

Das Dauervisum wird in Zukunft keinen Eintrag über die Aufenthaltsdauer mehr enthalten. Dafür sollen alle visumpflichtigen Ausländer durch das beigeheftete Merkblatt auf die wichtigsten Melde- und Anmeldevorschriften aufmerksam gemacht werden.

Für die Erteilung von Einreisebewilligungen zu einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten oder zum Stellenantritt ist nach wie vor die Fremdenpolizei des Aufenthaltskantons oder die eidgenössische Fremdenpolizei zuständig, ausgenommen wenn es sich um einen Kur- oder Studienaufenthalt handelt. Die kantonale Fremdenpolizei verwendet für ihren Bewilligungsentscheid das Formular "Einreisebewilligung" (nicht "Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung") und übermittelt es direkt dem zuständigen Konsulat (nicht dem Arbeitgeber oder dem Ausländer).

Die deutsche Bundesregierung wurde über unsere neuen Weisungen unterrichtet. Sie hat sich bereit erklärt, für Schweizerbürger zu Reisen nach Deutschland ebenfalls das einjährige Dauervisum einzuführen. Zudem wird sie ihre Gebühren, die gegenwärtig 8 DM für das einfache und 16 DM für das Dauervisum betragen, den unsrigen anpassen. Endlich hat die deutsche Bundesregierung die Eröffnung weiterer Passtellen in der Schweiz in Aussicht genommen.

II. Rückreisevisa.

Am letzten Auslandschweizertag haben sich die Schweizerbürger aus Deutschland darüber aufgehalten, dass mit

dem Uebergang der Zuständigkeit zur Visumserteilung von den Besatzungsbehörden auf die deutschen Behörden eine Verlangsamung in der Visumserteilung eingetreten ist und dass die Rückreisevisa zu kurz befristet werden. Wir haben deshalb der deutschen Bundesregierung beantragt, den in Deutschland ansässigen Schweizerbürgern und den in der Schweiz niedergelassenen deutschen Staatsangehörigen gegenseitig einjährige Dauerrückreisevisa zur Gebühr von Fr. 10.- = DM 10.- erteilen zu lassen.

Laut Mitteilung unserer Gesandtschaft in Köln hat sich die deutsche Bundesregierung mit unserem Vorschlag einverstanden erklärt. Die Abmachung soll noch schriftlich festgelegt werden und voraussichtlich am 1. Januar 1952 in Kraft treten.

Wir bitten Sie, die kantonale Fremdenpolizei anzuweisen, künftig allen deutschen Staatsangehörigen, die den Pass der Bundesrepublik Deutschland und die Niederlassungsbewilligung besitzen, einjährige Dauerrückreisevisa zu erteilen. Inhaber von Aufenthaltsbewilligungen, die voraussichtlich zu länger dauerndem Aufenthalt zugelassen werden, sollen das Dauerrückreisevisum ebenfalls erhalten. Wir erinnern daran, dass die Gebühr für das Dauerrückreisevisum, berechtigt zu mehrmaliger Wiedereinreise innerhalb eines Jahres, gemäss Bundesratsbeschluss vom 28. August 1934 Fr. 10.- beträgt.

III. Kleiner Grenzverkehr.

Ueber den kleinen Grenzverkehr beehren wir uns, Ihnen folgendes mitzuteilen: Dieser wurde seit Kriegsende provisorisch geregelt von einer ursprünglich von den Zollbehörden konstituierten "Commission mixte", in der die französischen Besatzungsbehörden und deutsche Beobachter, sowie die interessierten schweizerischen Stellen vertreten waren. Es ist beabsichtigt, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung über den kleinen Grenzverkehr abzuschliessen, ähnlich wie sie mit Oesterreich getroffen worden ist. Die Polizeiabteilung wird eine Vorbesprechung mit den Grenzkantonen ansetzen, sobald die Möglichkeit von Verhandlungen mit Deutschland gegeben sein wird. Wir hoffen, das werde bald der Fall sein.

Die Grenzbevölkerung wird mit dem Dauervisum und dem Dauerrückreisevisum eine bedeutend grössere Bewegungsfreiheit haben als mit den für den kleinen Grenzverkehr vorgesehenen Bewilligungen. Es wird deshalb zweckmässig sein, sie auf diese Möglichkeiten aufmerksam zu machen, damit möglichst weite Kreise davon Gebrauch machen.

IV. Fürstentum Liechtenstein.

Die vereinbarten Erleichterungen im Verkehr zwischen der Schweiz und Deutschland erstrecken sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein und die liechtensteini-

schen Staatsangehörigen.

Genehmigen Sie, Herr ^{Regierungsrat,} die Ver-
sicherung unserer vorzüglichen Hochachtung,
^{Regierungschef,}

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
sig. Ed. von Steiger

Beilagen:

Kreisschreiben Nr. 628 vom 28. November 1951,
" " " " 629 " 30. " " 1951.